## Ortsgemeinde Rüdesheim Bebauungsplan für das Teilgebiet "In den sechs Morgen, In den Steinchesäckern" Flur 9 LEGENDE Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Art der baulichen Nutzung Anl. z. PlanZVO Nr. 15.13. Allgemeines Wohngebiet [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO] Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Anl. z. PlanZVO Nr. 1.1.3. Mischgebiet [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO] GRZ=0,40 GFZ=0.80 Planzeichen ohne Festsetzungscharakter Flurstücksnummer . Maß der baulichen Nutzung ---- Neuparzellierung Iurstücksgrenze [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO TH = 6,50m FH = 12m Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß. Alle Maßangaben in Metern. Plangrundlage: digitale Katasterplanauszüge (1:1.000), Katasteramt: Bad Kreuznach; Landkreis: KH Ani. z. PlanZVO Nr. 2.5./2.6. Gemeinde: Rüdesheim; Gemarkung: Rüdesheim; Flur: 3 [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] Der Bebauungsplan besteht aus: Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende, — Textlichen Festsetzungen — Begründung Anl. z. PlanZVO Nr. 2.1./2.2. [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] **GRZ=0,30 GFZ=0,50** hier z.B.: II (zwei) siehe textl. Festsetzungen 1.2.2 Teil "B" THmax = 6,80m [\$ 9 (1) Nr. 1 BauGB; \$ 16 BauNVO] SATZUNG hier z.B.: höchstens 6,80m rel. Höhe Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8 TH = 4,80m FH = 10m FHmax = 10,50m [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] Aufgrund des § 2 (1) Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), in der hier z.B.: höchstens 10,50m rel. Höhe derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Rüdesheim in seiner Sitzung am . Bauweise, Baugrenzen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "In den sechs Morgen, In den Steinchesäckern", Fl 9 als Satzung beschlossen. [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO] GFZ=0,50 GRZ=0,30 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "In den sechs Morgen, In den Steinchesäckem", Flur 9 erfasst folgende Grundstücke (tw. = teilweise): nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO] Z = IIParz.-Nrn.: 96 tw., 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 134, Baugrenzen; Umfassung der überbaubaren Flächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO] TH = 4.80m FH = 10mSollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, welche die vorgenannten Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des 4. Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB] Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen. ---- Straßenbegrenzungslinie [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB] Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 BauGB als Satzung in Kraft. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB] Rüdesheim, den 18 12.07 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB] Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen







## I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung Für das Plangebiet wird entsprechend den Abgrenzungen der Planurkunde die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA, §4 BauNVO) bzw. als "Mischgebiet" (MI, §6 BauNVO) festgesetzt. 1.1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

1.1.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 1.1.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 1.2. Ausnahmsweise können im Allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden: 1.2.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

1.2.3 Anlagen für Verwaltungen Die entsprechend §4(3) Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" sind entsprechend §1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3. Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen zulässig: 1.3.1 Wohngebäude

Nebenanlagen wird festgesetzt:

Zulässige Überschreitung maximal 50 v.H..

Als maximale Traufhöhe wird 4.80m bzw. 6,50m festgesetzt.

1.2.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.3.2 Geschäfts- und Bürogebäude 1.3.2 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes 1.3.4 Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Die entsprechend §6(2) Nr. 6 bis 8 BauNVO zulässigen Nutzungen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs. 3 Nr.2 (BauNVO) in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind entsprechend §1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs. 3 Nr.2 (BauNVO) auch außerhalb der zuvor bezeichneten Teile des Plangebietes.

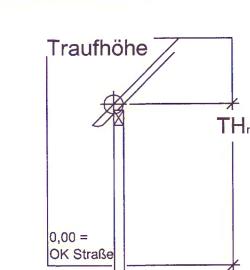
2. Maß der baulichen Nutzung GRZ = 0.3 bzw. 0.42.1. Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt:

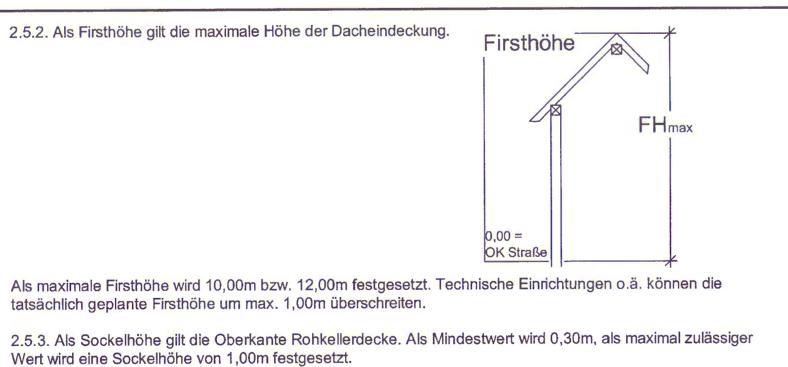
2.2. Als maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt: Z = II (zwei)

2.3. Als maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird festgesetzt: GFZ = 0,5 bzw. 0,8 Für die Ermittlung der Geschossfläche werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen die keine Vollgeschosse sind nicht berücksichtigt. 2.4. Als maximal zulässige Überschreitung der GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für

2.5. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der mindest einzuhaltenden und der maximal zulässigen Sockelhöhe, der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe definiert. Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen erfolgt ab jeweils höchstem Geländeanschnittpunkt am Gebäude. Liegt der derart ermittelte Punkt mehr als 0,50m unterhalb der Erschließungsstraße, so kann er um die Höhe angehoben werden, welche 0,50m überschreitet.

Alle ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf. 2.5.1. Als Traufhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von äußerer Dachhaut mit Außenwand.





Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen und Abgrenzungen der Planurkunde wird für einen Teil des

4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen

Baugebiets die offene Bauweise im Sinne des §22(2) BauNVO, für die sonstigen Teile des Plangebietes eine

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Untergeordnete Nebengebäude über einer Grundfläche von 12m² und Einrichtungen im Sinne §14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze im Sinne des §12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gedachter seitlicher Verlängerung zu den Grundstücksgrenzen zulässig. Offene Stellplätze und Carports können zusätzlich auch vor der vorderen Baugrenze errichtet werden, soweit die betreffenden Flächen von den öffentlichen Verkehrsflächen ohne Absperrungen direkt angefahren werden können und sämtliche aufstrebenden Bauteile und Bedachungen einen Abstand von mindestens 0,50m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Unterirdische Nebenanlagen (z.B. Zisternen, Kontroll-, Spül- oder Anschlussschächte) können auf dem Grundstück frei platziert werden. (§14 (1) letzter Satz BauNVO und §12 (6) BauNVO). Vgl. hierzu auch II. 1. 6.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäude

"Nebenanlagen" und II. 5. "Befestigung von Freiflächen"

Bebauung ausschließlich mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind pro Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg

Die Fußwege werden durch zeichnerische Festsetzungen in der Planurkunde bestimmt. Eine Versiegelung ist

8. Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Kinderspielplatz

Die festgesetzte Fläche ist unter Beachtung gestalterischer Qualitäten auf mindestens 20 % mit Gehölzen zu begrünen. Pro Baum sind 10qm, pro Strauch 2 qm anzusetzen. Hinweis: Anpflanzungen giftiger Pflanzen einschließlich deren ungiftiger Hybride sind nicht zulässig. Eine Versiegelung der Zuwegungen ist nur in Gefälleabschnitten zulässig und nur soweit erforderlich zu pflastern.

9. Flächen für die Regelung des Hochwasserabflusses auf Flächen nach §9(1)Nr. 20 BauGB Auf den festgesetzten Flächen sind Regenrückhalte- und Versickerungsmulden in Erdbauweise anzulegen. Die den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. dem Außenbereich zugeordneten Randbereiche sind unter Beachtung gestalterischer Qualitäten mit einer mind. 2-reihigen geschlossenen Gehölzpflanzung zu

10. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft a. Die festgesetzten Flächen im Anschluss an den Lärmschutzwall sind mit einer Wiesenansaat zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Unter Beachtung gestalterischer Qualitäten sind auf jeder Teilfläche mindestens 5 Gehölzgruppen mit jeweils 3 bis 10 Gehölzen zu pflanzen. b. Durch öffentliche Maßnahmen wird ein Anteil von \_\_\_ %, durch private Maßnahmen ein Anteil von \_\_\_ % des Eingriffs verursacht. Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind dem Plangebiet im gleichen Verhältnis c. Die Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der ersten Baumaßnahme

11. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind in den straßennächsten Wohngebäuden auf den mit "ImSch"

(Erschließungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen) durchzuführen und dauerhaft zu pflegen.

d. Das weitere Verfahren regelt eine Satzung nach § 135a BauGB.

Kultivare der jeweiligen Art zu verwenden:

Tilia cordata

gekennzeichneten Parzellen nur an den von der Straße abgewandten Fassaden zulässig. 12. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 12.1 Die Baumpflanzungen nach den zeichnerischen Festsetzungen sind als standortgerechte, einheimische Bäume erster und zweiter Ordnung vorzunehmen. Von den Standorten kann bis zu 5,00m, jedoch nur auf einer Parallelen zur Erschließungsstraße abgewichen werden. Es sind vorwiegend folgende Arten oder

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. und 2. Ordnung, Mindestgröße: - Hochstamm, 3 x verpflanzt, Acer campestre Acer platanoides Bergahom Acer pseudoplatanus Sandbirke Betula verrucosa Hainbuche Carpinus betulus

Rotbuche Fagus silvatica Esche Fraxinus excelsior Holz-Apfelbaum Malus sylvestris Wildkirsche Prunus avium Traubeneiche Quercus petraea Quercus robur Robinia pseudoacacia Salix caprea Salweide Mehlbeere Sorbus aria Eberesche Sorbus aucuparia Flatterulme Ulmus laevis

Winterlinde

12.2 Auf jedem Grundstück ist pro 200qm überbauter oder versiegelter Fläche mindestens 1 Baum zu pflanzen. Die Auswahl orientiert sich an oben stehender Pflanzliste. 12.3 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist pro 2,00m² min. 1 Gehölz nach unten stehender Pflanzliste anzupflanzen. Beim Anpflanzen von Bäumen nach oben stehender Pflanzliste gilt eine Mindestpflanzdichte von 1 Baum pro 20m². Das Mischungsverhältnis

12.5 Die Pflanzenqualität der Bäume und Sträucher, die nach o.a. Pflanzlisten auszuwählen sind, hat den

Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. oder

Artenauswahl der Strauchpflanzungen, Mindestgröße: 80 100 cm: Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Weißdom Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligusterrab Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehdorn Prunus spinosa Hundsrose Rosa canina Rubus fruticosus Brombeere Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus

denen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

ist mit 1 Baum pro 9 Gehölze festgeschrieben. funktionalen Gründen kann auch eine Überscheitung des festgesetzten Wertes erfolgen. II. 2. Einfriedungen Gewöhnl. Schneeball 12.4 Alle Pflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (4) BauGB in Verbindung mit §§88(6) LBauO) II.1 Dachlandschaft und Gebäudekubatur

Die Dachneigung muss min. 28° und darf max. 40° betragen.

Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer zulässig. Pultdächer sind nur zulässig, sofern sie mit der Hochseite zueinander stehend und mit beidseitig gleicher Neigung errichtet werden. Der Höhenversatz an der Firstlinie darf 1,50m nicht überschreiten.

Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich kleinformatige, dunkel- oder rottonige Dacheindeckungsmaterialien zu verwenden. Das sichtbare Format darf max. 0,50 \* 0,70m nicht überschreiten. Größere Formate sind nur zulässig, wenn diese durch optisch wirksame Unterteilungen (z.B. eingestanzte Fugen o.ä.) ebenfalls das sichtbare Format zumindest visuell einhalten. Es sind für jedes Gebäude einheitlich dunkel- oder rottonige Farbtöne zu verwenden. An Vordächern kann auch Glas als Eindeckungsmaterial verwendet werden. Eine Begrünung der Dächer ist Unzulässig sind reflektierende Dacheindeckungsmaterialien.

d. Dachaufbauten Werden Dachgauben als Dachaufbauten verwendet, so dürfen diese pro Gebäude nur in jeweils einer Eine Begrünung der Dächer sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind ebenfalls zulässig. Sattelitenantennen sind nur zulässig, soweit diese farblich dem Hintergrund angepasst werden.

. Dachüberstand Die Dächer dürfen max. 0,70 m überstehen. Der festgesetzte Wert ermittelt sich traufseitig einschließlich der Regenrinne, giebelseitig mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus vor der jeweiligen vordersten Außenwand der betreffenden Gebäudeseite. Aus

. Nebengebäude und Garagen Vorstehende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten sinngemäß auch für Nebengebäude und Für Garagen können zusätzlich auch Flachdächer und einfache Pultdächer errichtet werden.

II. 2.1 Zur Verbesserung und Sicherung der Freiraumnutzung können Einfriedungen errichtet werden. Mauerwerk o.ä. ist entlang den straßenzugewandten Grenzen nur auf eine Höhe bis 0,30m zulässig. Die Gesamthöhe von Einfriedungen zwischen vorderer Bauflucht und den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen darf 0,90m nicht überschreiten. Besonders hingewiesen wird auf die Verwendbarkeit von Hecken, Sträuchem und Staketenzäunen, sowie von Trockenmauern zur Grundstückseinfriedung. Die Verwendung von Scheren-, Maschendraht-, Gittermattenzäunen o.ä. ist an den straßen- oder wegezugewandten Grundstücksgrenzen nicht zulässig.

II.4. Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlagen anzulegen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grünstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus o.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen, privaten Erschließungsflächen u.ä. ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung der Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht. Folgende private Flächen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B.: Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke): - Pkw-Stellplätze - Wäschetrockenplatz - Garagenzufahrten - Spielplatzflächen - Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen, mit Ausnahme der Anwesen entlang der Nahestraße, nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt Sofern zulässigerweise Lager- oder Arbeitsflächen errichtet werden, sind diese mit ortsfesten Anlagen (z.B. Holzpalisaden, Pergolen) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bspw. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und/oder Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht von öffentlichen Verkehsflächen und gegen Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

In jedem Vorgarten ist min. ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Dies wird auf vorstehende Pflanzanforderungen nach I.11.2 angerechnet. Böschungen auf den privaten Grundstücken, die zur Herstellung der öffentlichen Straßenkörper erforderlich sind, müssen von den Grundstückseigentümer entschädigungslos geduldet werden.

II.7. Stellplätze für Abfällbehälter Müll- und Wertstoffeimer sind mit ortsfesten Anlagen (z.B.: Holzpalisaden, Pergolen) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bspw. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und/oder Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht vom öffentlichen Raum und gegen Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

## III. HINWEISE I. Funde im Sinne des §16 DSchPflG sind entsprechend §17 DSchPflG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der

Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. 2. Zum Schutz der Trinkwasserreserven und zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird der Bau von Regenwasserzisternen und die Verwendung als Brauchwasser empfohlen. 3. Entsprechend §176 BauGB (Baugebot) kann die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Eigentlümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. 4. Entsprechend §178 BauGB (Pflanzgebot) kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den nach §9 (1) Nr. 25 getroffenen Festsetzung zu 5. Entsprechend §179 BauGB (Abbruchgebot) kann die Gemeinde den Eigentümer verpflichten zu dulden, dass eine bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie u.a. den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht entspricht. 6. Für sämtliche Bauvorhaben wird insbesondere an die Beachtung der DIN 1054 und der DIN 4020 (Anforderungen an die Gründung von Bauwerken) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten) erinnert.

## IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot des Bebauungsplans verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

Rüdesheim, den 21.12. Prerbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag

in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414) in der jeweils gültigen

Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim" Nr. 51 vom 20 12 07

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. S.132) in der jeweils gültigen Fassung PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

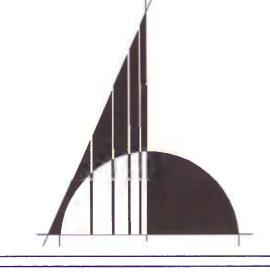
i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBI. S.365) i. d. jeweils gültigen Fassung

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBI. I S.880) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung von 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757) in der jeweils gültigen Fassung



INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAL Richard-Wagner-Straße 81 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631/360 60-18 und -19 Fax: 0631/360 6020

Datum: Zeichen: RÜDESHEIM Verbandsgemeinde: bearbeitet: RÜDESHEIM Ortsgemeinde: StB / ChrJ gezeichnet: Februar '07 BP für TG "In den sechs Morgen, ReM geprüft: 05.03.`07 In den Steinchesäckern", Flur 9 = Bebauungsplan =

Unterschrift AG Art der Änderung: Datum: